Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/276

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ursprungskennzeichnung bei bestimmten Textil- und Bekleidungswaren

»EG-Dok. Nr. 10239/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Mitgliedstaaten haben Vorschriften über die Ursprungskennzeichnung bei diesen Waren erlassen oder in Aussicht genommen.

Diese Vorschriften sind von einem Mitgliedstaat zum andern verschieden, was das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes behindert.

Diese Behinderung kann vermieden werden, wenn für die Ursprungskennzeichnung bei diesen Waren auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Regeln gelten.

Es ist sicherzustellen, daß diese Regeln in keiner Weise den Warenverkehr behindern. Die Ursprungskennzeichnung ist daher nur auf der Stufe des Verkaufs der Ware an den Endverbraucher vorzusehen.

Es ist unerläßlich, daß alle Mitgliedstaaten die zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit diese Kennzeichnung auf der Stufe des Verkaufs an den Endverbraucher innerhalb der Gemeinschaft nach denselben Kriterien vorgenommen wird, ohne daß die Ursprungskennzeichnung zwingend vorgeschrieben zu werden braucht.

Die Angaben, anhand deren der Ursprung der Waren bestimmt werden kann, müssen auf jeder Herstellungs- oder Handelsstufe verfügbar sein,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Ursprungskennzeichnung bei den im Anhang aufgeführten Textil- und Bekleidungswaren.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Ursprungskennzeichnung nur auf der Stufe des Verkaufs der Ware an den Endverbraucher zwingend vorschreiben.
2. Die Mitgliedstaaten lassen den Marktteilnehmern die Möglichkeit, die Ursprungskennzeichnung auf einer früheren Herstellungs- oder Handelsstufe als dem Verkauf an den Endverbraucher anzubringen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. Oktober 1980 – 14 – 680 70 – E – Re 117/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Oktober 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 der GO-BT am 20. März 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/37 Nr. 36.

Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so sind die Marktteilnehmer auf allen Herstellungs- oder Handelsstufen vor der Stufe des Verkaufs an den Endverbraucher gehalten, schriftlich alle zweckdienlichen Angaben zu machen, anhand deren der Ursprung der Ware bestimmt werden kann.

3. Die Angaben werden nach Maßgabe der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [1]) des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 749/78 [2]) der Kommission vom 10. April 1978 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren sowie der späteren Änderungen dieser Verordnung gemacht.

4. Die Anbringung der Ursprungskennzeichnung kann durch jede andere zweckdienliche Angabe ersetzt werden, anhand deren der Ursprung bestimmt werden kann, wenn die Waren in Ausführung eines Auftrags eines Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geliefert werden.

Artikel 3

1. Die Ursprungskennzeichnung, die auf den im Anhang aufgeführten Textil-und Bekleidungswaren angebracht ist oder diesen beigefügt wird, ist in folgender Form vorzunehmen:

   — bei Ursprungswaren eines Mitgliedstaats der EWG durch die Angabe „hergestellt in der EWG". Die Mitgliedstaaten lassen den Marktteilnehmern die Wahl, diese Angabe durch den Namen des Ursprungsmitgliedstaats zu ersetzen oder zu ergänzen;

   — bei Ursprungswaren eines Drittlandes durch die Angabe „hergestellt in ..." gefolgt von dem Namen des nach den Ursprungsregeln in Artikel 2 Abs. 3 ermittelten Ursprungsdrittlandes.

2. Die Mitgliedstaaten lassen den Marktteilnehmern die Möglichkeit, die vorgenannten Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

Artikel 4

1. Die Art und Weise der Angabe des Ursprungs kann je nach Ware verschieden sein. Es ist nicht erforderlich, daß die Angabe dauerhaft ist. Die Mitgliedstaaten lassen den Marktteilnehmern die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

   — eine Angabe auf der Ware selbst oder auf einem an der Ware befestigten Etikett;

   — Eine Angabe auf der Verpackung, wenn die Ware einzeln verpackt ist;

   — eine Angabe, die zusammen mit der Ware oder in der Nähe der Ware durch Anschlag bekanntgemacht wird, wenn sich die Ware für eine Anbringung der Ursprungskennzeichnung nicht eignet;

   — eine Ursprungsangabe in den Katalogen und Verkaufsangeboten der Versandhäuser.

Artikel 5

1. Die Ursprungsangaben sind in leicht lesbaren und deutlich sichtbaren Druckbuchstaben zu machen. Sie müssen deutlich getrennt von allen anderen Angaben mit Ausnahme von Waren- oder Firmenzeichen gemacht werden. Enthält jedoch das Waren- oder Firmenzeichen in substantivischer oder adjektivischer Form oder im Wortstamm Angaben, die zu Verwechslungen mit der Ursprungskennzeichnung führen können, so muß das Waren- oder Firmenzeichen deutlich getrennt angegeben werden.

2. Zwei oder mehr Textilwaren, die gewöhnlich ein untrennbares Ganzes bilden, können mit einer einzigen Ursprungskennzeichnung versehen werden.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten, die die Ursprungskennzeichnung nicht zwingend vorschreiben, treffen die zweckdienlichen Maßnahmen, damit alle Ursprungsangaben, die auf den im Anhang aufgeführten Textil- und Bekleidungswaren angebracht sind oder diesen beigefügt werden, den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Sie treffen ferner die zweckdienlichen Maßnahmen, damit Artikel 2 Abs. 2 eingehalten wird.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Textil- und Bekleidungswaren nicht aus mit der Ursprungskennzeichnung zusammenhängenden Gründen verbieten oder behindern, wenn diese Waren den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

3. Die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen dürfen in keinem Fall so angewandt werden, daß Handelshemmnisse entstehen.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie am .... (sechs Monate nach ihrer Verabschiedung) nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auch dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 23. Juni 1968
[2]) Abl. EG Nr. L 101 vom 14. April 1978

Anhang

Waren *), für die die Ursprungskennzeichnung zwingend vorgeschrieben ist.

Nimexe	Warenbezeichnung
Kapitel 60	Wirkwaren
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Geweben
62.01	Decken
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung

*) gilt nur im Falle des Verkaufs an den Endverbraucher

Begründung

In dem Bestreben, für die notwendige Unterrichtung des Verbrauchers über den Ursprung der ihm zum Kauf angebotenen Waren zu sorgen, haben einige Mitgliedstaaten kürzlich die Initiative ergriffen, autonome Vorschriften über die Ursprungskennzeichnung bei bestimmten Textil- und Bekleidungswaren zu erlassen.

Es handelt sich um folgende einzelstaatliche Maßnahmen:

— Frankreich beabsichtigt, ab 1. Oktober 1980 die autonomen Maßnahmen anzuwenden, die in dem Dekret Nr. 79.750 vom 29. August 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 7. September 1979) in der Fassung des Dekrets Nr. 80.281 vom 15. April 1980 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 21. April 1980) enthalten sind;

— das Vereinigte Königreich hat einen Entwurf einer Regelung ausgearbeitet; Dänemark hatte eine ähnliche Regelung bereits 1978 geplant, und Italien hat den Dienststellen der Kommission mitgeteilt, daß es ebenfalls eine einzelstaatliche Regelung plant.

Alle diese Maßnahmen können als solche oder aufgrund ihrer Unterschiede ein Hemmnis für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft bilden.

Die Kommission hat dem Rat am 12. März 1980 eine Mitteilung „über die Textilprobleme im Zusammenhang mit der Ursprungskennzeichnung" vorgelegt [1]). In diesem Dokument hat die Kommission aufgezeigt, welche Wege sie unter anderem bezüglich des Problems der Ursprungskennzeichnung einzuschlagen gedenkt.

In der Folge hat die Kommission in einer Erklärung über die Ursprungskennzeichnung bei bestimmten Textil- und Bekleidungswaren im Ausschuß der Ständigen Vertreter vom 23. Juli 1980 ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, eine Gemeinschaftslösung zu erarbeiten, die den Anliegen einzelner Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbraucheraufklärung und zugleich der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Gemeinschaftsmarktes Rechnung trägt. Unter anderem hat sie folgende Kriterien für die Vereinbarkeit der Kennzeichnungsvorschriften mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs klargestellt:

— keine Verpflichtung für die Hersteller, selbst eine dauerhafte Ursprungskennzeichnung anzubringen;

— keine Verpflichtung zur Angabe des Ursprungs bei der Einfuhr;

— Verpflichtung zur Angabe des Ursprungs erst auf der Stufe des Einzelhandels;

— ausreichend lockere Bestimmungen über Form und Mittel der Ursprungsangabe, damit die Einzelhändler diese Verpflichtung selbst leicht erfüllen können;

— Auswahl der Waren, bei denen die Ursprungsangabe im vorgenannten Sinn ein notwendiges Mittel für die Erreichung des angestrebten Ziels darstellt.

In Anbetracht der einzelstaatlichen Initiativen hält es die Kommission nunmehr für zweckmäßig, dem Rat in Übereinstimmung mit den vorgenannten Grundsätzen einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ursprungskennzeichnung bei bestimmten Textil- und Bekleidungswaren zu unterbreiten.

Nach den Bestimmungen dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit die Ursprungskennzeichnung der Waren auf der Stufe des Endverbrauchs in der gesamten Gemeinschaft nach denselben Kriterien vorgenommen wird.

Ferner müssen sie die zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit die verschiedenen Marktteilnehmer vom Ursprung der in der Gemeinschaft oder außerhalb der Gemeinschaft hergestellten Waren Kenntnis erhalten, so daß auf der Stufe des Verkaufs an den Endverbraucher der Verkäufer über vollständige und richtige Angaben verfügt. Die Kommission hält es jedoch nicht für erforderlich, in den Richtlinienvorschlag eine allgemeine Verpflichtung zur Angabe des Ursprungs dieser Waren in allen Mitgliedstaaten aufzunehmen, sondern überläßt es diesen letzteren, aufgrund ihrer eigenen Einschätzung der Notwendigkeit einer Unterrichtung der Verbraucher die Kennzeichnung zwingend vorzuschreiben oder nicht.

Im Interesse der Erhaltung des freien Warenverkehrs darf ferner auf keinen Fall vorgeschrieben werden, daß der Ursprungsmitgliedstaat namentlich aufzuführen ist, sondern der Marktteilnehmer soll die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten haben. Aus dem gleichen Grund soll vermieden werden, daß das System der Ursprungskennzeichnung Verpflichtungen und Kontrollen beim Grenzübergang beinhaltet.

[1]) KOM(80) 110 endg.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838